

Bundesrat

Drucksache **885/23/95**

08.02.96

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 3 a - neu. -

In Artikel 4 ist nach der Nr. 3 folgende Nr. 3 a einzufügen:

3 a

1. In § 7 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) wird hinter dem Wort "hat" das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 7 Satz 1 wird Nr. 2 gestrichen.
3. In § 66 Abs. 6 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

"Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit erhöht sich um den in Satz 1 genannten Zeitraum, höchstens um 5 Jahre; das Höchstruhegehalt nach Abs. 2 darf nicht überschritten werden."

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996

Begründung:

Die Ruhegehaltsfähigkeit von 5 Jahren im einstweiligen Ruhestand soll abgeschafft werden, weil hier systemwidrig Zeiten ohne Dienstleistung berücksichtigt werden. Die Versorgung von Ministerinnen und Ministern und politischen Beamtinnen und Beamten wird in der Öffentlichkeit kritisiert. Da bei der Ministerversorgung in Bund und Ländern zum Teil bereits Einschränkungen vorgenommen wurden, sind auch bei der Versorgung der vom Personenkreis und der Situation her zumindest teilweise vergleichbaren politischen Beamtinnen und Beamten einschränkende Maßnahmen sachgerecht.

Im einzelnen:

Zu 1. :

Redaktionelle Änderung, weil Nr. 2 gestrichen wird.

Zu 2. :

Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit wird um die Zeit des einstweiligen Ruhestandes nicht mehr erhöht (Streichung des § 7 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG).

Zu 3. :

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß bei Wahlbeamten auf Zeit auch weiterhin die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt bis zu 5 Jahren als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt wird (Folgeänderung aus der Streichung des § 7 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG).